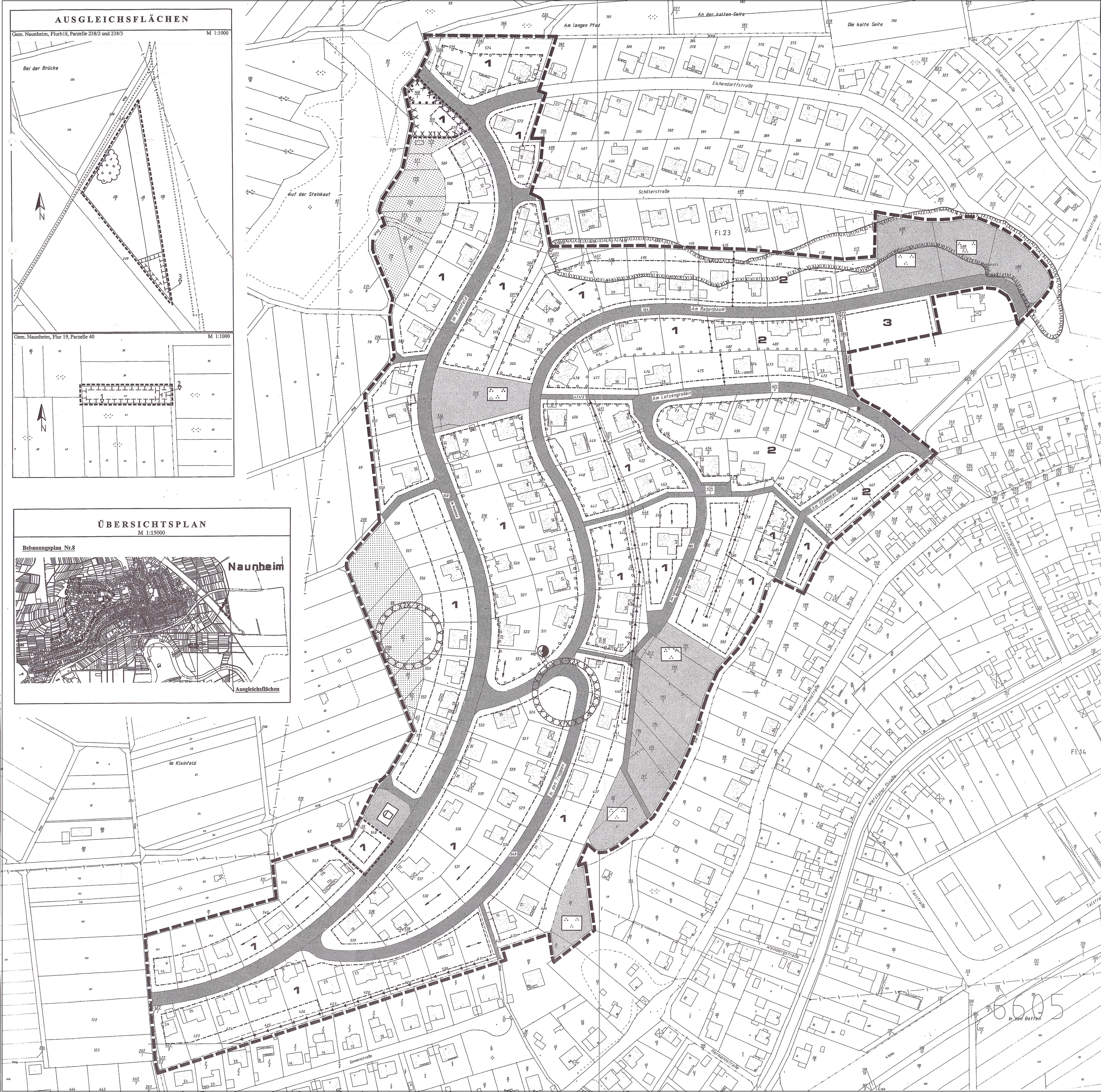

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN .

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/ EINLEITUNGSBESCHLUSS und ENTWURFSBESCHLUSS

DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

AM **21.10.1998**

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BAUDEZERNENT

BEKANNTMACHUNG

DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
DES EINLEITUNGSBESCHLUSSES

AM **18.11.1998**

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BAUDEZERNENT

BÜRGERBETEILIGUNG

VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT :

VOM ....199...

BIS ....199...

OFFENLEGUNG IN FORM EINER BÜRGERVERSAMMLUNG :
AM ....199...

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BAUDEZERNENT

1. OFFENLEGUNG IM ENTWURF
WURDE IN DER ZEIT

VOM **25.11.1998** BIS EINSCHLIESSLICH

23.12.1998 DURCHGEFÜHRT

BEKANNTMACHUNG
DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF:

AM **18.11.1998**

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BAUDEZERNENT

2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF
WURDE IN DER ZEIT

VOM **01.11.1999** BIS EINSCHLIESSLICH

29.11.1999 DURCHGEFÜHRT

BEKANNTMACHUNG
DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF:

AM **22.10.1999.**

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BAUDEZERNENT

SATZUNGSBESCHLUSS

DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

AM **18.12.2000**

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BAUDEZERNENT

ANZEIGEVERMERK

RECHTSKRÄFTIG

SEIT DER BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG

AM : 19.01.2001

BEARBEITET DURCH : DIPL.ING. K. E. SCHAUB

PLANUNGS-UND HOCHBAUAMT DER STADT WETZLAR ABT. STADTPLANUNG

AMTSLEITER

SONSTIGE VERMERKE :

STAND : **19.01.2001**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Pflanzenlisten gem. § 87 HBO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 4 BauGB

Pflanzenliste 1: Fassadenbegrünungen
(inkl. Begrünung von Carports und Pergolen)

Selbstklimmend:
Hedera helix – Efeu
Parthenocissus tricuspidata – Wilder Wein

Rankend (Kletterhilfen notwendig):
Clematis montana „Rubens" – Waldrebe
Parthenocissus quinquefolia – Wilder Wein
Vitis vinifera – Echte Weinrebe

Schlingend (Kletterhilfen notwendig):
Lonicera caprifolium – Jelängerjelieber
Lonicera periclymenum – Wald-Geißblatt
Polygonum aubertii – Schlingknöterich

Pflanzenliste 2: heimische Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna Weißdorn	Eingriffeliger
Crataegus laevigata Weißdorn	Zweigriffeliger
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche	Rote
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feld-/Kriechrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra Holunder	Schwarzer
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Sorbus aria	Mehlbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Schneeball	Gemeiner

Qualität: 2 x verpflanzt
Höhe bzw. Breite: 80-120 cm, mind. 1 Strauch pro 1,5 qm

Pflanzenliste 3: heimische Baumarten

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Obstbäume:

Apfelsorten:	Birnensorten:
Boskop	Hofratsbirne
Brettacher	Gellerts
Butterbirne	
Jakob Lebel	Pastorenbirne
Kaiser Wilhelm	Alexander Lukas
Rheinischer Winterrambour	Gute Graue
Roter Trierscher Weinapfel	Diels Butterbirne
Schafsnase	Schweizer
Wasserbirne	
Winter-Goldparmäne	Weiße Winterbirne

Zwetschen/Mirabellen:
Eßlinger Frühzwetsche
Hauszwetsche
Mirabelle von Nancy
Sorbus domestica (Speierling)

Qualität: 3x verpflanzt, Stammumfang 14/16 cm (sofern nicht gesondert festgesetzt)
Stammhöhe: 160-180 cm

Pflanzenliste 4: Feldgehölzarten

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata Weißdorn	Zweigriffeliger
Crataegus monogyna Weißdorn	Eingriffeliger
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus insititia	Pflaume
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus Brombeere	Gemeine
Sambucus nigra Holunder	Schwarzer
Viburnum opulus Schneeball	Gewöhnlicher

Hinweise

Grundwasser:
Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Änderungsentwurfes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Diese entscheidet darüber, ob eine Erlaubnis für die Grundwasserableitung beantragt werden muss.

Verwertung von Oberflächenwasser:
Gemäß § 51, Abs. 3 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt.

Für eine konzentrierte Versickerung von Dachflächenwasser über Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserleiter weniger als 1,50 m beträgt, dabei ist der Grundwasserstand im Bereich der Versickerungsanlagen nachzuweisen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden kann erlaubnisfrei zugelassen werden, wenn die Versickerung über die gewachsene Bodenzone in einer Versickerungsmulde erfolgt und der vorgenannte Abstand zum Grundwasserstand eingehalten wird.

Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser, das über das natürliche Ausmaß verschmutzt ist (z.B. von Parkplätzen oder Straßen), wird nicht gestattet. Dieses Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Wasserschutzgebiet:
Die externen Ausgleichsflächen Gemarkung Naunheim, Flur 18, Flurstücke Nr. 238/2 und 238/3 und Flur 19, Flurstück Nr. 40, sind in der Zone III des mit Verordnung vom 12.11.1969, StAnz. 2/1970, S. 59, festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Wetzlar, Stadtteil Naunheim gelegen. Die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote und Auflagen sind zu beachten.

Verkehrsemissionen:
Das Hess. Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen weist darauf hin, dass gegen den Straßenbaulastträger der BAB 45 keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen bestehen.

Altstandorte gem. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BbodSchG
In der Altflächendatei sind unter den Adressen „In den Treppen 3", „Am Lotzengraben 30" und „Am Lotzengraben 36" Altstandorte gem. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BbodSchG enthalten. Die Altflächendatei kann im Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Wetzlar eingesehen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten. Bei Winkelbauten ist die im Plan festgesetzte Firstrichtung als die dominierende anzusehen (§ 9 (1) 2 BauGB). Ist keine Firstrichtung eingetragen, verläuft diese parallel zur Straßenbegrenzungslinie. Beim Einbau von Solaranlagen oder Wärmedach kann eine Befreiung von der Firstrichtung erteilt werden, wenn hierdurch die im Plan festgesetzten städtebaulichen Absichten nicht störend beeinträchtigt werden (§ 31 (2) 1 BauGB).

Im reinen und allgemeinen Wohngebiet sind Windkraftanlagen nicht zulässig (§ 9 (1) BauGB).

Auf den mit oooo bezeichneten Grundstücken wird die Traufhöhe der Gebäude auf max. 7,00 m über dem natürlich gewachsenen Gelände festgesetzt. Auf den übrigen Grundstücken darf die Traufhöhe max. 6,00 m betragen (§ 9 Abs. 2 BauGB).

Bei der Bepflanzung der Grundstücksflächen gem. § 9 Hess. Bauordnung ist in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB wie folgt zu verfahren:

- Mind. 20 % sind davon mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
- Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum, davon jeder 4. mehr als 10 m hoch werdend (firstüberragender Hausbaum), zu pflanzen.
- Die privaten und nicht bepflanzten Wiesen sind durch ein- bis zweischürige Mahd zu pflegen.

Erst bei Pflanzungen über diese Vorgaben hinaus können auch standortfremde Gehölze, z. B. Nadelgehölze, gepflanzt werden, jedoch nur bis zu max. 5 % der übrigen Gehölze.

Die im Plangebiet vorhandenen ortstypischen Bäume und Sträucher sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belästigungen für die Benutzer der Grundstücke oder deren Nachbarschaft bewirken.

Die aus bautechnischen Gründen erforderlichen Straßenböschungen und Betonrückenstützen o.ä. sind, sofern sie auf die angrenzenden Privatgrundstücke fallen, von deren Eigentümern zu dulden (§ 9(1) 11 und 26 BauGB).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

1 ▽ - Entwicklung einer Streuobstwiese auf Grünland
Die Fläche ist mit hochstämmigen Obstbäumen in Abständen von 8 - 10 m zu bepflanzen. Die Wiese ist maximal zweimal pro Jahr frühestens Mitte Juni zu mähen. Das Mähgut ist frühestens nach einer Woche abzutransportieren. Die Obstgehölze sind im Abstand von 2 - 3 Jahren fachgerecht zu schneiden. Der Schnitt soll der Erhaltung und Entwicklung der Obstbäume dienen.
Abgängige Obstbäume sind durch Neuanpflanzungen umgehend zu ersetzen. Der Einsatz von Düngern und Pestiziden sowie Dauerbeweidung ist unzulässig.

2 ▽ - Entwicklung eines Feldgehölzes auf Grünland
Die Fläche ist mit Gehölzen der Pflanzliste 4 zu bepflanzen.

3 ▽ - Entwicklung einer Wiese mit Bäumen auf Acker
Die Fläche ist mit Gehölzen der Pflanzliste 4 zu bepflanzen.

Zuordnungsfestsetzungen:

Die auf dem Grundstück Gemarkung Naunheim, Flur 19, Flurstück Nr. 40, durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden dem geplanten Wohnbaugrundstück Gemarkung Naunheim, Flur 24, Flurstück 169/1, zugeordnet.

Die auf dem Grundstück Gemarkung Naunheim, Flur 18, Flurstücke Nr. 238/2 und 238/3, durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB dem geplanten Wohnbaugrundstück Gemarkung Naunheim, Flur 23, Flurstück 548 tlw., zugeordnet.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund § 9 BauGB in Verbindung mit § 87 HBO sowie in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme vom auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan vom 28.01.1977.

Dächer:
Im Plangebiet sind Sattel-, Walm- und Flachdächer und bei versetzten Geschossen versetzte Pultdachformen zulässig. Bei der festgesetzten eingeschossigen Bauweise ist ein Drempel von 0,90 m - gemessen an der Innenseite der Außenwand zwischen OK Rohdecke und OK Fußpfette - zulässig. Dachgauben sind bei eingeschossigen Gebäuden (auch mit Drempel) zulässig, wenn die Länge der Gaube höchstens ½ der Trauflänge des Hausdaches einnimmt, das Gaubendach mind. 0,40 m - in der Senkrechten gemessen - unter dem Dachfirst angesetzt und ein Abstand zu Kehle, Grat oder Ort von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,50 m² nicht übersteigen. Bei eingeschossiger Bauweise (auch mit Drempel) darf die Firsthöhe, gerechnet von der OK der Geschossdecke über dem Erdgeschoss, 4,50 m nicht übersteigen.

Gebäudegestaltung:
Die Ansichtsflächen der Gebäude sind in hellen, freundlichen Farben zu halten. Störende Farbgegenstände sind zu vermeiden. Baustoffe, die im üblichen Sinne nicht als fertige Außenverkleidung gelten, sind zu verputzen oder zu verkleiden. Anbauten sind so zu errichten, dass sie sich in Dachform und der äußeren Gestaltung dem vorhandenen Gebäude anpassen. Außenwände mit mehr als 20 m² zusammenhängender, geschlossener Wandfläche sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und jegliche Hinweisschilder) sind der Architektur des Gebäudes unterzuordnen. Reflektierende bzw. grelle Farben sind nicht zulässig.

Einfriedungen:
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind offene Einfriedungen (ausgenommen Maschendrahtzäune) und Hecken einschl. Sockelmauer bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Gesamthöhe der Sockelmauer soll 0,30 m - gemessen von OK-Gehweg - nicht überschreiten. Stützmauern sind ausnahmsweise zulässig, wenn zwischen Straßenoberfläche und gewachsenem Grundstücksgelände ein unvermeidbarer Höhenunterschied besteht. Alle übrigen Einfriedungen sind zwischen privaten Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von 1,25 m nach dem Hess. Nachbarrecht zulässig.

Freiflächengestaltung:
Die nicht überbauten Flächen, Park- und Freiflächen, sind durch Grünanpflanzung zu gestalten, wozu auch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen gehört.
Die kartierte öffentliche Grünfläche ist durch ein- bis zweischürige Mahd zu pflegen.
Gehwege, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit kleinformatigen, offenfugigen bzw. offenporigen Materialien, wie Rasenkammersteinen, Verbundsteinen mit Fase, Schotterdecke, Pflastersteinen o.ä. herzustellen.
Eine kurze Verbindung des Niederschlagswassers in den Untergrund muss sichergestellt sein. Der Fugenanteil muss mind. 6 % der Flächen betragen, wenn nicht offenporige Materialien verwendet werden. Es dürfen kleinere Fugen gewählt werden, wenn das Niederschlagswasser seitlich versickert wird.
Der Bereich des Überganges zur freien Landschaft ist mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die übrigen Flächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 (6) BauGB

Gem. § 126 BauGB - Pflichten des Eigentümers - hat der Eigentümer eines Grundstückes Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs auf seinem Grundstück unter vorheriger Benachrichtigung zu dulden.

Altfläche i. S. v. § 2 Nr. 2 Hess. Altlastengesetz (HAltlastG)
Bei der im Bebauungsplan gekennzeichneten Altfläche i. S. v. § 2 Nr. 2 HAltlastG kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass punktuell Belastungen im Untergrund vorhanden sind.
Bei Bauvorhaben in diesem Bereich sind daher folgende Aspekte zu beachten:

- Sämtliche Aushubarbeiten sind vor Ort durch sachkundige, unabhängige Gutachter zu überwachen.
- Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Regierungspräsidium Gießen - Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar - schriftlich unter Benennung der Gutachter spätestens 14 Tage vorab anzuzeigen.
- Die Gutachter sind vom Bauherrn zu bestellen.
- Bei den Aushubarbeiten ist darauf zu achten, ob ggf. Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf Kontaminationen des Bodens, der Bodenluft bzw. des Grundwassers hindeuten und damit einen Altlastenverdacht begründen. In diesem Fall sind die Aushubarbeiten sofort einzustellen und das Regierungspräsidium Gießen - Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar - zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.
- Das Ergebnis der gutachterlichen Überwachung ist in jedem Fall - auch dann, wenn keine Auffälligkeiten festgestellt wurden - zu protokollieren und dem Regierungspräsidium Gießen - Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar - vorzulegen.

STADT WETZLAR

DOM- UND GOETHESTADT
KREISSTADT
DES LAHN-DILL-KREISES

STADTTEIL NAUNHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR.8
'IM LOTZENGRABEN'

3. ÄNDERUNG

M : 1 : 1000

FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG NACH § 9 (1) BauGB bzw. GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 3 ,4, 6, 19, 20 BauNVO)

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)	**GRZ**	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
MI	MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)	**GFZ**	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
WR	REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)	**I**	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) (§ 20 (1) BauNVO)

BEREICH	ART DER NUTZUNG	GESCHOSS-ZAHL	GRZ	GFZ	BAUWEISE	DACHFORM
1	WR	I	0,4	0,5	o	FD,SD,WD(PD)
2	WA	I	0,4	0,5	o	FD,SD,WD(PD)
3	MI	I	0,4	0,5	o	FD,SD,WD(PD)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 11 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) 13 BauGB)

ENSORGUNGSLEITUNG MIT 5,00 m BREITEM FREIHALTESTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

SPIELPLATZ

PARKANLAGE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25a u. b BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN, FESTSETZUNGEN BZW. ERLÄUTERUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BauGB)

ABGRENZUNG DER BEREICHE DER 3 ÄNDERUNG

FIRSTRICHTUNG UND ZWINGEND (§ 9 (1) 2 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORSICHTS- UND SICHERUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND (EHEMALIGER BERGBAU, SCHÄCHTE) (§ 9 (5) 2 BauGB)

FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN BZW. BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 (5) 1 BauGB)

KENNZEICHNUNG EINER ALTFLÄCHE i. S .d § 2 (2) HESSISCHES ALTLASTENGESETZT (§ 9 (6) BauGB)

AUF DIESEN GRUNDSTÜCKEN DARF DIE TRAUFHÖHE 7,00 m BETRAGEN (SIEHE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN)

WD WALMDÄCHER **SD** SATTELDÄCHER **FD** FLACHDÄCHER

ENTWICKLUNG VON BIOTOPEN

1 ▽ ENTWICKLUNG EINER OBSTWIESE AUF GRÜNLAND

2 ▽ ENTWICKLUNG EINES FELDGEHÖLZES AUF GRÜNLAND

3 ▽ ENTWICKLUNG EINES FELDGEHÖLZES AUF ACKER